

**Angel-Sport-Verein
Bad Frankenhausen e.V.**

Satzung

ASV

Angel-Sport-Verein Bad Frankenhausen

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Angel-Sport-Verein Bad Frankenhausen, nach der Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ (im folgenden ASV genannt)

Der Sitz des Vereins ist Bad-Frankenhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1 Anliegen des ASV ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes, die Reinhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und die Schaffung und Erhaltung von Voraussetzungen zur Ausübung des Angelns für alle seine Mitglieder.

2.2 Der ASV bezweckt weiterhin:

- a. Die aktive Mitarbeit in allen Umwelt-, Landschafts-, Naturschutzfragen und die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit den entsprechenden territorialen Vertretungen
- b. die Hege der Fischbestände unter Berücksichtigung eines Artenschutzprogramms
- c. die Erhaltung und Hege anderer im und am Gewässer vorkommender Tierarten
- d. und Pflanzen unter Berücksichtigung ökologischer Gleichgewicht
- e. waidgerechtes Angeln – einzeln und in der Gemeinschaft
- f. die Förderung der Anglerjugend und deren Ausbildung
- g. die Unterstützung der Mitglieder bei der Beschaffung und Sicherung von Gewässern und Angelmöglichkeiten
- h. die Schaffung gemeinsam genutzter regionaler Gewässerfonds unabhängig von
- i. deren möglichen Rechtsformen
- j. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über Ziele, Aufgaben und Aktivitäten des Verbandes
- k. die Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen zur Qualifizierung seiner Mitglieder

2.3 Der ASV ist die innere Verbundenheit seiner Mitglieder und Liebe zur Natur aufgebaute Anglerorganisation.

Ihre Ziele verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der ASV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne sind nur für den satzungsmäßigen Zweck zu verwenden, insbesondere werden keine Anteile ausgeschüttet, sowie keine Zuwendungen aus Mitteln des ASV gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des ASV. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des ASV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder andere Ausgaben, die den ASV Zwecken fremd sind, begünstigt werden. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des ASV haben einen Aufwandsanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den ASV entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt im Umfang und der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

- 2.4 Der ASV verhält sich in Fragen der Parteienpolitik, der Religion und der Rassen-Zugehörigkeit neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der ASV hat: **ordentliche Mitglieder**
- 3.2 ordentliche Mitglieder sind einzelne Personen die diese Satzung anerkennen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird mit der Annahme eines schriftlichen Antrages durch den Vorstand erworben. Für die Annahme ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich.
- 3.4 Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.
- 3.5 Ein Anspruch auf Aufnahme in den ASV besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des ASV haben Anspruch auf Unterstützung ihrer Belange, auf Wunsch auch auf Hilfe des ASV bei Verhandlungen mit Behörden und Einzelpersonen in Bezug auf Vereinsangelegenheiten. Anschaffungen seitens des ASV können durch alle Mitglieder benutzt werden.
- 4.2 Die Mitglieder des ASV haben die Pflicht, den ASV bei der Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen und ihn über Veranstaltungen und Vorgänge von fischereilicher Bedeutung laufend zu unterrichten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des ASV auszuführen und den festgesetzten Beitrag pünktlich an den ASV abzuführen. Gleiches gilt für den ASV gegenüber übergeordneten Verbänden.
- 4.3 Die Mitglieder müssen ihre Satzungen so gestalten, dass sie die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Gemeinnützigkeit erfüllen. Sie müssen ihre Geschäftsführung so handhaben, dass sie diesen Anforderungen entspricht
- 4.4 Die Mitglieder dürfen kein Pacht- oder Kaufangebot direkt oder indirekt auf ein Gewässer abgeben, dass sich bisher im Pachtverhältnis eines anderen mittelbaren oder unmittelbaren Mitgliedes der HG befand, es sei denn, dass dieses sein Interesse daran

ausdrücklich aufgibt. Diese Regelung gilt nicht, wenn die Gefahr besteht, dass das Gewässer den ASV-Mitgliedern verloren geht.

- 4.5 Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, in allen Fällen in denen einzelne oder mehrere Mitglieder gegen diese Satzung verstoßen oder das Ansehen des ASV schädigen, Schuldige zur Rechenschaft zu ziehen und die Einhaltung dieser Satzung durchzusetzen.
- 4.6 Den Mitgliedern des Vorstandes ist Gelegenheit zu geben, an Vorstandssitzungen bzw. Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft in den ASV

Die Mitgliedschaft einer Person in dem ASV erlischt:

- 5.1. durch **Kündigung**, die spätestens bis zum 30. September eines Jahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des ASV zu erklären ist. Sie wird mit dem 31. Dezember des Jahres wirksam. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf der Kündigungsfrist fällig. Rechte und Pflichten des Mitgliedes bleiben bis dahin bestehen.
- 5.2. **durch Sonderkündigung**, bei einer Erhöhung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 20 % gegenüber dem Vorjahr, können Mitglieder mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 5.3. **durch Ausschluss**, ein Mitglied des ASV kann ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Satzung des ASV verstoßen hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des ASV. Die auszuschließende einzelne Personen ist vorher zu hören und es ist ihr unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich zurechtfertigen. Der Ausschlussbeschluss mit den Ausschlussgründen ist dem Betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- 5.4. **Erlöschen oder Umwandlung bzw. bei Tod eines Mitglieds**
Ausscheidende Mitglieder verlieren ihren Anspruch aus dem Vermögen des ASV. Finanzielle Mittel- und Wertgegenstände verbleiben im Eigentum des ASV.

§ 6 Organe

Die Organe des ASV sind: **1. die ASV- Versammlung**
2. der ASV- Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des ASV.
Sie besteht aus: **den Mitgliedern des ASV**
dem Vorstand des ASV
- 7.2. Die Versammlungen des ASV sind in einem Arbeitsplan geregelt.
Im Arbeitsplan sind die Termine der Mitgliederversammlungen und die

Tagesordnungspunkte enthalten. Die Einladung wird 14 Tage vor der Versammlung auf der Vereinshomepage bekanntgegeben.

- 7.3. Das Stimmrecht eines Mitglieds gem. § 3 Abs. 2 entfällt, wenn für das abgelaufene Geschäftsjahr fällige Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet sind. Bei Abstimmungen und Beschlussfassungen hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 7.4. Die Jahreshauptversammlung ist durch den Vorsitzenden alljährlich regelmäßig unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher auf der Vereinshomepage bekannt zu geben. Sie ist für alle in den ASV organisierten Mitglieder öffentlich. Gäste können eingeladen werden.
- 7.5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des ASV es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 7.6. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Erteilung der Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Genehmigung des Rechnungsberichtes und des Haushaltsvoranschlages,
 - d) die Wahl des Vorstandes und von zwei Revisoren zur sachlichen Rechnungsprüfung,
 - e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
 - g) die Beschlussfassungen über eingebrachte Anträge,
 - h) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - i) die Bestätigung des Jahresterminplanes.
- 7.7. Die Mitgliederversammlung muss über Anträge von Mitgliedern entscheiden, wenn diese spätestens fünf Wochen vor der Versammlung bei den Vorstand des ASV schriftlich eingegangen sind. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen. Spätere Anträge sind auf der Mitgliederversammlung nur dann zu behandeln, wenn sie bei Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, sich auf ein bereits auf der Tagesordnung befindliches Thema beziehen und die Mehrheit der Mitgliederversammlung einer Behandlung des Antrages zustimmt.
- 7.8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf erneut einberufen werden, sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, jeder Stimmberechtigte kann eine schriftliche Abstimmung fordern. Wahlen sind stets schriftlich und geheim durchzuführen.
- 7.9. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder durch ein vom 1. Vorsitzenden zu bestimmenden Mitglied des erweiterten Vorstandes geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Den Protokollführer bestimmt der

Versammlungsleiter. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zu übermitteln. Erfolgt nach 2 weiteren Monaten kein Einspruch, gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einsprüche, entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Versammlungsleiter über die Annahme und Berücksichtigung im Protokoll.

§ 8 Der Vorstand

- 8.1 Der ASV wird von einem Vorstand geleitet. Unter Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Gesamtvorstand zu verstehen.
Der Gesamtvorstand besteht aus:
- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand.
- Zum erweiterten Vorstand gehören der Schatzmeister, Jugendwart und der Schriftführer.
- 8.2 Der Vorstand des ASV wird in einer offenen Wahl von der Versammlung des ASV mit einfacher Mehrheit gewählt. Über die Einzelfunktion jedes Vorstandmitgliedes ist einzeln abzustimmen.
- 8.3 Die Amtszeit beträgt in der Regel 3 (drei) Jahre. Abweichungen davon bedürfen des Beschlusses der Versammlung des ASV mit einer Mehrheit nach § 7.
- 8.4 Geschäftsführender Vorstand des ASV im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden jedoch auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
- 8.5 Freiwerdende Ämter während der Amtszeit im Vorstand werden von der Versammlung des ASV mit geeigneten Personen nach Beschluss in der Versammlung besetzt.
- 8.6 Der 1. und 2. Vorsitzende werden aus den Mitgliedern der Versammlung des ASV gewählt. Der Schatzmeister, der Jugendwart und der Schriftführer können aus den Mitgliedern vorgeschlagen werden. Die Versammlung des ASV wählt sie.
- 8.7 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- Die Durchsetzung der Beschlüsse der Versammlung des ASV
 - Die Durchsetzung der in der Satzung festgelegten oder durch zwingende gesetzliche Gründe angeordnete Bestimmungen
 - die Buchführung und Kassenverwaltung
 - Ordnung und Verwaltung des Schriftgutes
 - Einberufung der Versammlung des ASV

§ 9 Mittel des ASV

- 9.1 Die finanziellen Mittel des ASV kommen aus Beiträgen der Vereinsmitglieder,

Verkauf von Erlaubnisscheinen für den Fischfang, Aufnahmegebühr und Notwendige Umlagen.

- 9.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Versammlung des ASV ermittelt und festgelegt. Die Höhe der Arbeitsstunden wird auf der Basis der aktiven Mitglieder und Notwendigkeit ermittelt und festgelegt.
- 9.3 Die Preise für Erlaubnisscheine und die Höhe der Aufnahmegebühren werden ebenfalls durch die Versammlung des ASV festgelegt. Die Beschlussfähigkeit nach § 7 ist dabei zu beachten.
- 9.4 Die finanziellen Mittel sind ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des ASV fremd sind begünstigt werden.
- 9.5 Die Beitragsgebühren, Umlagen sowie Arbeitsstunden werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 10 Revisoren

Zur Prüfung des Finanzwesens des ASV werden 2 Revisoren und 1 Ersatzrevisor gewählt. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. Die Revisoren prüfen jährlich zur Jahreshauptversammlung den schriftlichen Revisionsbericht, der den Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Liegen die Voraussetzungen dafür vor, stellen die Revisoren den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Mitgliederversammlung.

§ 11 Ehrenrat

- 11.1 Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten innerhalb des ASV ,wie insbesondere unter Mitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und ASV, vereinsintern zu regeln. Dies betrifft insbesondere Verstöße gegen die ASV- Satzung sowie Anfechtung von Entscheidungen des Vorstandes.
Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und von den Organen des ASV angerufen werden. Der Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm Vereinsschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des ASV oder der Vereinsorgane bekannt werden. Dessen Verfahren richtet sich nach der Ehrenratsordnung des ASV.
- 11.2 Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern. Diese müssen mindestens 35 Jahre alt und Mindestens 10 Jahre Mitglied in einen Verein sein. Die Mitglieder des Ehrenrates sind ehrenamtlich tätig.
- 11.3 Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis sie entweder wieder gewählt wurden oder ein Nachfolger gewählt ist.
- 11.4 Der Vorsitzende des Ehrenrates wird von seinen Mitgliedern gewählt.
- 11.5 Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

§ 12 Vermögensverwaltung

- 12.1 Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben ein Kassenbuch zu führen. Die Einnahmen und Ausgaben sind zu belegen. Die Auszahlungen müssen vom 1. oder 2. Vorsitzenden angewiesen sein.
- 12.2 Die Ausgaben für Fischbesatz sind durch einen vorherigen Beschluss der Versammlung des ASV zu decken.
- 12.3 Über die in des ASV angeschafften Geräte und Gegenstände ist ein Inventarverzeichnis zu führen

§ 13 Beiträge

- 13.1. Der ASV erhebt von seinen Mitgliedern den durch die Mitgliederversammlung Jährlich zu beschließenden Jahresbeitrag.
- 13.2. Der Beitrag ist im Voraus und ausschließlich per Überweisung auf das Vereinkonto, bis zum 31.Dezember für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten

§ 14 Fisch- und Fangordnung

Die alljährlich vom Vorstand erarbeitete und von der Versammlung des ASV beschlossene Fisch- und Fangordnung ist verbindliches ASV- Recht für alle Mitglieder des ASV.

- 14.1 Hegegemeinschafts Zuarbeiten zur Erstellung von Hegeplänen in ihren Verantwortungsbereich (Gemarkung) gepachteten ASV- Gewässer. Der Gewässerwart des ASV erarbeitet auf der Grundlage dieser Zuarbeiten die Hegepläne, die in der Endfassung Bestandteil der Pachtverträge sind.
- 14.2 Der Vorstand des ASV kann den Verkauf von Angelerlaubnisscheinen einschränken oder stoppen, um ein Überfischen der Gewässer zu verhindern.
- 14.3 Angler anderer Vereine oder Angler mit Besitz des staatlichen Fischereischeines können in den Pachtgewässern des ASV nur dann den Angelsport ausüben, wenn sie im Besitz eines gültigen Erlaubnisscheines der Hegegemeinschaft für Gastangler sind. Preise für diese Erlaubnisscheine werden den sich ändernden Gelegenheiten (Erhöhung der Pacht, Einkaufspreise für Besatz usw.) angepasst.

§ 15 Satzungsänderung, Auflösung, Ermächtigung

15.1 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung eingereicht und beschlossen werden. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

15.2 Auflösung

15.2.1 Der ASV kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.

15.2.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Jugendhilfe- und Förderverein e.V. Bahnhofstraße 5 in 06567 Bad Frankenhausen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

15.2.3 Beschlüsse über die künftige Verwendung der Mittel des ASV nach Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Geschäftsstelle

Zur Erledigung laufender Aufgaben des ASV und seiner Mitglieder unterhält der ASV eine Geschäftsstelle.

Die Geschäftsstelle wird vom ASV- Vorsitzenden geleitet.

Ermächtigung

Der Vorsitzende des ASV wird mit dieser Satzung ermächtigt, alle erforderlichen Schritte zur Genehmigung der Rechtsfähigkeit des ASV durch Eintrag ins Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts sowie geringfügige Abänderungen in der Satzung vorzunehmen, soweit sie zur Erlangung der Gemeinnützigkeit zwingend erforderlich sind.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 14.06.2013 errichtet.

Eingetragen im Vereinsregister Sondershausen als Angel-Sport-Verein

Bad Frankenhausen e.V. am 30.08.2013 unter dem Registerzeichen VR 420589